

Synopse

Effizienzanalyse "light"; Umsetzung Massnahmen in der Kompetenz des Landrates

| | |
|---|--|
| | |
| | Effizienzanalyse "light"; Umsetzung Massnahmen in der Kompetenz des Landrates |
| | <i>Der [Autor]</i> |
| | I. |
| | <i>Keine Hauptänderung.</i> |
| | II. |
| | 1. GS II C/1/1, Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung) vom 21. November 2007 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert: |
| <p>Art. 14 Jahrespauschale</p> <p>¹ Die Jahrespauschale für das Präsidium der Steuerrekurskommission beträgt 15,5 Prozent des Lohnbandmaximums in Lohnband 16.</p> <p>²</p> | <p>Art. 14 Aufgehoben.</p> |
| <p>Art. 22 Treueprämien</p> <p>¹ Bei pflichtgetreuer Erfüllung des 10. und danach aller weiteren fünf Dienstjahre erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Treueprämie. Diese beträgt für das 10. und 15. Dienstjahr ein Vierundzwanzigstel, ab dem 20. Dienstjahr ein Zwölftel der Jahresbesoldung. Als Bemessungsgrundlage gilt der Durchschnitt des Beschäftigungsumfanges der letzten fünf Jahre. Anstelle des Barbetrages kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sofern es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, bezahlter Urlaub gewährt werden.</p> | <p>¹ Bei pflichtgetreuer Erfüllung des 10. und danach aller weiteren fünf Dienstjahre erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Treueprämie. Diese beträgt für das 10. und 15. Dienstjahr ein Vierundzwanzigstel, erhalten ab dem 20. 10. Dienstjahr ein Zwölftel der Jahresbesoldung. Als Bemessungsgrundlage gilt der Durchschnitt des Beschäftigungsumfanges der letzten <u>alle</u> fünf Jahre. Anstelle des Barbetrages kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sofern es die dienstlichen Verhältnisse zulassen, bezahlter Urlaub gewährt werden <u>eine</u> Treueprämie. Diese beträgt 1,5 Prozent des Lohnmaximums in Lohnband 16.</p> |

| | |
|--|---|
| <p>² Bei Teilzeitbeschäftigung im Stundenlohn ist für die Berechnung der Treueprämie der in den letzten sechs Monaten bezogene Lohn massgebend.</p> <p>³ Bei Wiedereintritt werden frühere Dienstjahre angerechnet; Lehrjahre werden nicht angerechnet.</p> | <p>² <u>Bei Teilzeitbeschäftigung im Stundenlohn ist für Anstelle des Barbetrags kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sofern es die Berechnung der Treueprämie der indienstlichen Verhältnisse zulassen und für den letzten sechs Monaten bezogene Lohn massgebend Arbeitgeber keine weiteren Kostenfolgen entstehen, ein bezahlter Urlaub von fünf Tagen gewährt werden.</u></p> <p>³ <u>Bei Wiedereintritt werden frühere Dienstjahre angerechnet; Lehrjahre werden nicht angerechnet Als Bemessungsgrundlage gilt der durchschnittliche Beschäftigungsumfang der letzten fünf Jahre.</u></p> <p>⁴ Die Treueprämie wird anteilmässig ausgerichtet, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach mehr als zehn Dienstjahren aus dem Arbeitsverhältnis wegen Altersrücktritt, Versetzung in den Ruhestand, Beendigung infolge krankheitsbedingter Pensionierung oder infolge Erreichen des AHV-Alters ausscheidet.</p> <p>⁵ Bei Wiedereintritt werden frühere Dienstjahre angerechnet; Lehrjahre werden nicht angerechnet.</p> |
| | <p>2. GS III B/7/1, Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 16. Februar 1949 (Stand 1. März 2013), wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>Art. 45 Staatskanzlei</p> <p>¹ Die Staatskanzlei und andere kantonale Verwaltungsstellen erheben von Privaten, Gemeinden oder Korporationen zuhanden der Staatskasse folgende Gebühren:</p> <ol style="list-style-type: none">1. für die Ausstellung einer Apostille für geschäftliche Zwecke 25 Franken;2. für die Ausstellung einer Apostille für private Zwecke 15 Franken;3. für die Genehmigung von Statuten bis 100 Franken;4. für andere Bescheinigungen, Bestätigungen und dergleichen 20-100 Franken, je nach Arbeitsaufwand. | <ol style="list-style-type: none">2. für die Ausstellung einer Apostille für private Zwecke 15<u>20</u> Franken;3. <i>Aufgehoben.</i> |

| | |
|---|--|
| | |
| <p>² Für Abschriften, Fotokopien, Vervielfältigungen usw. sind der Arbeitsaufwand (50 Franken pro Stunde) und die effektiven Kosten in Rechnung zu stellen.</p> | |
| | <p>3. GS VI C/1/2, Verordnung zum Steuergesetz vom 28. Februar 2001 (Stand 1. Januar 2015), wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>Art. 32 Entschädigungen</p> <p>¹ Die Entschädigung des Präsidiums richtet sich nach dem Beschluss über die Besoldung der Behördenmitglieder¹⁾ und dem Beschluss über die Taggelder und Reiseentschädigungen für Behörde- und Kommissionsmitglieder²⁾.</p> <p>² Die Entschädigung der Mitglieder richtet sich nach dem Beschluss über die Taggelder und Reiseentschädigungen für Behörde- und Kommissionsmitglieder.</p> <p>³ Die Entschädigung des Sekretärs oder der Sekretärin richtet sich nach der Verordnung über die Besoldungen der Staatsbediensteten⁴⁾ und wird von der Steuerrekurskommission unter Beizug der für das Personalwesen zuständigen Verwaltungsbehörde festgelegt.</p> | <p>¹ Die Entschädigung des Präsidiums richtet sich nach dem Beschluss über die Besoldung Präsidenten oder der Behördenmitglieder Präsidentin und dem Beschluss über die Taggelder und Reiseentschädigungen für Behörde der Mitglieder richtet sich nach Artikel 16 der Lohnverordnung⁻³⁾ und Kommissionsmitglieder.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die Entschädigung <u>Entlohnung</u> des Sekretärs oder der Sekretärin richtet sich nach der Verordnung über die Besoldungen der Staatsbediensteten <u>Lohnverordnung</u> und wird von der Steuerrekurskommission unter Beizug der für das Personalwesen zuständigen Verwaltungsbehörde festgelegt. <u>Zusätzlich erhält er oder sie eine dem Pensum entsprechende Spesenzulage von 10 Prozent des entsprechenden Lohnbandmaximums für sämtliche mit der Funktion zusammenhängenden Auslagen.</u></p> |
| | <p>III.</p> |
| | <p><i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i></p> |
| | <p>IV.</p> |
| | <p>Diese Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.</p> |
| | <p>[Ort]</p> |

¹⁾ GS II C/1/1; nun Lohnverordnung

²⁾ GS II C/1/2; nun Lohnverordnung II C/1/1

³⁾ GS II C/1/1

⁴⁾ GS II C/2/1; nun Lohnverordnung II C/1/1

| | |
|--|-----------|
| | |
| | [Behörde] |